

Eidgenössische Volksabstimmung vom 13. März 1977

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **71 (1977)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der Schweiz können irgendwelche Parteien, Volksgruppen (Verbände, Gewerkschaften usw.) und auch einzelne Stimmberechtigte begehren (= verlangen), dass irgendein Artikel der Bundesverfassung abgeändert oder ergänzt wird. Es braucht dazu aber 50 000 gültige Unterschriften von Stimmberechtigten. Die Bogen mit den Unterschriften müssen in der Bundeskanzlei abgegeben werden. Wenn diese in Ordnung sind, dann prüft zuerst der Bundesrat das *Volksbegehren* (= Initiative). Er gibt seine Meinung den eidgenössischen Räten (National- und Ständerat) bekannt. Nachher diskutieren diese über die Initiative. Sie beschliessen, ob man den Stimmberechtigten die Annahme oder Verwerfung der Initiative beantragen soll. Zuletzt entscheiden durch die Volksabstimmung die Stimmberechtigten.

Am 13. März muss über folgende Volksbegehren abgestimmt werden:

1. Volksbegehren «zum Schutze» der Schweiz (4. Ueberfremdungsinitiative)

Das Wichtigste: Es wird verlangt, dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigen darf.

Dieses Ziel muss in 10 Jahren erreicht sein. Wenn dann der Ausländerbestand mehr als 12,5 Prozent beträgt, muss der Bund dafür sorgen, dass neu zureisende Ausländer kein Recht auf Niederlassung bekommen. Das wird so erreicht: neue Aufenthaltsbewilligungen dürfen nur für eine bestimmte Zeit gelten und bestehende Bewilligungen dürfen nicht auf beliebig lange Zeit verlängert werden.

Bei der Zahl der Ausländer nicht mitgezählt werden: Saisonarbeiter, Grenzgänger, politische Flüchtlinge, Lehrer und Schüler an höheren Schulen usw.

2. Volksbegehren «zur Beschränkung der Einbürgerungen (5. Ueberfremdungsinitiative)

Es wird verlangt, dass jährlich höchstens 4000 Ausländer eingebürgert werden dürfen.

Beschluss der Bundesversammlung

Dem Volk und den Ständen (Kantonen) wird die Verwerfung der beiden Volksbegehren beantragt.

Auch die meisten politischen Parteien, viele wirtschaftliche und andere Vereinigungen empfehlen ein Nein.

Als Gründe werden genannt: Die Initiativen sind überflüssig. Die Ausländerzahlen haben von 1974 bis 1976 um 106 000 abgenommen.

Die Annahme von Volksbegehren Nr. 1 würde der Wirtschaft schaden und die Arbeitsplätze gefährden. — Das Volksbegehren verstösst gegen die Gesetze der Menschlichkeit.

3. Volksbegehren betreffend Staatsverträge

Sie verlangt: Alle Staatsverträge mit dem Auslande sind dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn dies von 30 000 Stimmberechtigten oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Man nennt dies: freiwilliges Referendum. Das gilt auch für schon bestehende, auf eine bestimmte Zeit (befristete) abgeschlossene Staatsverträge mit dem Ausland.

Gegenentwurf der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung beantragt *Verwerfung* dieses Volksbegehrens. Aber sie beantragt *Zustimmung* zu einem Gegenentwurf, den die eidgenössischen Räte ausgearbeitet haben. Im Gegenentwurf wird genau bestimmt, welche Arten von Staatsverträgen dem freiwilligen Referendum unterstellt werden sollen. — Ueber den Beitritt zur UNO oder zur EWG müsste sogar obligatorisch in einer Volksabstimmung abgestimmt werden. **

Der drollige Gast in der Waschküche

Eine Igelgeschichte

Ende Februar hatte sich der Winter auf die Berge zurückgezogen. Die Stare säuberten bereits ihre bezogenen Nistkasten. Die Schneeglöcklein und andere Frühlingsblumen blühten um die Wette. Doch Anfang März deckte der rauhe Winter alles wieder mit seinem kalten, weissen Schneemantel zu. — Zufällig schaute ich abends zum Fenster hinaus.

Was sah ich? Plötzlich rollte eine Schneekugel vom Hang herunter. Unten angekommen, schälte sich ein junger Igel aus dem Schnee heraus. Die warmen Tage im Februar hatten den armen Kerl zu früh aus dem tiefen Winterschlaf geweckt. Oben am Hang hatte er in einer Höhle unter einer Tannenwurzel geschlafen. Aber jetzt konnte er un-



Der Igelwecker rasselte zu früh ...